

## **Tierheimordnung für das Tierheim der Stadtverwaltung Weimar**

### **Präambel**

Das Tierheim Weimar in der Berkaer Straße 16 ist eine kommunale Einrichtung, mit der die Stadt Weimar ihre Aufgaben zur Gefahrenabwehr im Rahmen des Ordnungs- und Fundrechtes und des Tierschutzgesetzes im Interesse der Öffentlichkeit erfüllt. In Not geratene Tiere aus dem Stadtgebiet Weimar sind aufzunehmen, sicher und tierschutzgerecht unterzubringen und zu versorgen. Die Aufnahme von Fundtieren und deren Rückgabe an den Besitzer sowie die Vermittlung von Abgabetiern und herrenlosen Tieren zur Übergabe an geeignete Privatpersonen sind die wichtigsten Aufgaben des Tierheimes. Ebenso werden die durch die jeweils zuständigen Ordnungsbehörden eingezogenen Tiere aufgenommen und bis zu weiteren Entscheidungen verwahrt und betreut.

Eine weitere Aufgabe des Tierheimes ist die Bergung und Sicherstellung von Tieren und Tierkadavern aus dem Stadtgebiet Weimar. Das Tierheim unterhält ständig einen 24-stündigen Bereitschaftsdienst zur Gewährleistung der Gefahrenabwehr.

Der Betreiber des Tierheimes ist die Stadt Weimar. Sie hat die Erlaubnis, nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vom 25.05.1998 (BGBl. I S. 1818), in der jeweils geltenden Fassung, ein Tierheim unter den in § 2 TierSchG genannten Bedingungen zu führen.

Der Tierheimleiter\* und die hauptamtlichen Tierpfleger\* sind Angestellte der Stadt Weimar, ihre Aufgaben und Befugnisse sind in ihren Stellenbeschreibungen fixiert, sie sind an die gültigen Dienstweisungen der Stadt Weimar gebunden. Der Tierheimleiter und sein Stellvertreter haben die notwendige, im TierSchG geforderte Sachkunde.

Das Tierheim stützt sich auf die Mitwirkung ehrenamtlicher Helfer\* und Tierschützer\* bei der Pflege und Betreuung einzelner, dafür geeigneter Tiere und der gesamten Anlage. Der Tierheimleiter ist für die gesamten in seinem Bereich anfallenden Arbeiten verantwortlich und gegenüber dem Personal und den Helfern und Besuchern weisungsbefugt.

Die Kontrolle der Einhaltung veterinärgesetzlicher Mindestanforderungen obliegen dem zuständigen Amtstierarzt\* des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes.

### **I. Allgemeine Haltungsbedingungen**

(1) Die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen müssen eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Unterbringung, Pflege und Ernährung der Tiere sichern. Es gelten die Empfehlungen des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit für das Halten von Tieren in Tierheimen vom 07.08.2003.

---

\* alle verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form

(2) Überbelegungen bedürfen der Mitteilung an das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

(3) Das Tierheim verfügt über folgende Räumlichkeiten und Aufnahmekapazitäten:

- Quarantänestation mit 4 Hundeplätzen, 18 Katzenplätzen, 6 Plätzen für Kleinsäuger und zwei Plätzen für Vögel
- Hundestation mit 39 Hundeplätzen,
- Katzenstation mit 33 Katzenplätzen,
- Kleintierstation (in Planung für bis zu 45 Kleinsäuger/Vögel/Reptilien u. a.),
- Hundepension in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufnahmekapazität,
- flexibel nutzbares Gebäude mit Außenzwingern (z. B. für Wildtiere),
- Auswilderungsanlage für insgesamt 5 Eulen und Greifvögel,
- Nachtaufnahme mit 1 Hundeplatz,
- Kühl- bzw. Kadaverraum,
- 2 Hundefreilaufflächen, davon 1 zum Gruppenwechselauslauf.

Weitere Freilaufflächen zum Gruppenwechselauslauf sind geplant.

(4) Alle Bereiche, besonders aber die Quarantänebereiche sind so voneinander getrennt, dass eine Infektionsgefahr für alle gehaltenen Tiere weitgehend ausgeschlossen werden kann. In den Quarantänebereichen werden die Tiere in Einzelhaltung untergebracht.

(5) Priorität hat die Aufnahme von eingezogenen Fund- und Abgabetiern. Eine Überbelegung ist zu vermeiden. Dazu wird eine Kooperation mit anderen Tierheimen der Region vereinbart.

(6) Für Abgabetiern wird ein Kostenbeitrag erhoben, der bei nachgewiesenen sozialen Härtefällen erlassen werden kann. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Tierheimordnung (Anlage).

(7) Pensionstiere können nur bei vorhandener Kapazität aufgenommen werden, Impfschutz ist bei Hunden SHPT (gegen Staupe, Hepatitis, Parvovirose, Tollwut), bei Katzen RCPT (gegen Katzenseuche, Katzenschnupfen und Tollwut), nicht älter als 12 Monate, länger als vier Wochen nachzuweisen. Bei der Aufnahme von Pensionstieren werden diese von den anderen Tieren getrennt untergebracht, um eine Übertragung von Krankheiten und Parasiten zu vermeiden.

(8) Für weitere Tierarten werden nach Möglichkeit artgerechte Haltungsvoraussetzungen geschaffen bzw. die Vermittlung in geeignete Einrichtungen vorgenommen.

(9) Gruppenhaltung ist nur für gesunde, miteinander verträgliche Tiere geeignet. Sie wird bei vorhandener Eignung der Einzelhaltung vorgezogen.

(10) Eine Fortpflanzung der Tiere untereinander ist zu verhindern.

(11) Die Gesamtanlage ist gegen ein Entweichen der Tiere und gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

(12) Das Tierheim hat montags bis freitags von 13:00 bis 16:00 Uhr und sonnabends, sonn- und feiertags von 11:00 bis 13:00 Uhr Öffnungszeiten.

## II. Das Betreten von Räumen

- (1) Die Räume zur Unterbringung der Tiere sind verschlossen zu halten. Besucher haben nur in Begleitung des Tierheimleiters oder einer von diesem beauftragten Person Zutritt zu den Tierräumen.
- (2) Die Quarantänebereiche dürfen in der Regel nur durch das entsprechende Personal bzw. den beauftragten Tierarzt in besonderer Bekleidung betreten werden.

## III. Betreuung

- (1) Die Unterbringung, Ernährung und Pflege der Tiere liegt in der Verantwortung des Tierheimleiters. Er hat die Tiere zu betreuen bzw. die Betreuung zu beaufsichtigen, d. h., er oder der von ihm beauftragte Mitarbeiter muss täglich für die erforderliche Zeit im Tierheim sein. Er hat dafür zu sorgen, dass kein Tier unsachgemäß oder durch Unbefugte gefüttert, getränkt oder anderweitig versorgt wird.
- (2) Die Tiere werden täglich artgemäß und bedarfsgerecht gefüttert, Ausnahmen werden mit dem Vertragstierarzt festgelegt. Wasser steht den Tieren ständig in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung.
- (3) Der Gesundheitszustand der Tiere wird täglich geprüft (Kontrolle der Futteraufnahme, der Kotausscheidung, Beobachtung des Verhaltens etc.). Bei Verdacht auf eine Erkrankung ist der Vertragstierarzt zu verständigen und eine Separierung vorzunehmen.
- (4) Es wird gewährleistet, dass die Tiere einen engen Kontakt zum Menschen haben, der sich nicht nur auf die Fütterung und Reinigung der Unterkünfte beschränkt.

## IV. Quarantäne/Veterinärmedizinische Betreuung

- (1) Neu aufgenommene Tiere werden in der Quarantänestation untergebracht. Bei Abgabetieren wird der Besitzer vor der Einstellung über Impfungen, Krankheiten, deren Verdacht, Tugenden und Besonderheiten seines Tieres befragt. Bei der Aufnahme wird durch das Tierheimpersonal eine Voruntersuchung (Allgemeinzustand, Verletzungen, Parasiten, Verhalten des Tieres) durchgeführt.
- (2) Die aufgenommenen Tiere werden so schnell wie möglich dem Vertragstierarzt zur Grunduntersuchung vorgestellt.
- (3) Die Quarantänezeit beträgt mindestens 14 Tage. Der Amtstierarzt kann je nach epidemiologischer Situation die Zeitdauer verändern.
- (4) Tierärztliche Untersuchungen erfolgen regelmäßig 2 x wöchentlich und bei Bedarf. Eine Basisversorgung ist bei medizinischer Notwendigkeit zu gewährleisten. Über Art und Umfang der Behandlung entscheidet der Vertragstierarzt. Die Tiere sind, sofern notwendig, gegen Endo- und Ektoparasiten zu behandeln.

(5) Während der Quarantäne werden Schutzimpfungen gegen folgende Infektionskrankheiten durchgeführt:

- für Hunde gegen Staupe, Hepatitis, Parvovirose und Tollwut
- für Katzen gegen Katzenseuche, Katzenschnupfen und Tollwut
- weitere Tierarten bei Notwendigkeit.

Bei starkem Infektionsdruck können weitere Impfungen erforderlich werden.

### **V. Hygienemaßnahmen**

(1) Die Zwinger bzw. Boxen, Käfige, Ausläufe und Katzentoiletten sind täglich zu reinigen und bei Bedarf bzw. vor Belegung mit neuen Tieren gründlich zu desinfizieren. Die Reinigung der Futternäpfe und Tränkgefäße erfolgt ebenfalls täglich.

(2) Die Desinfektionsmittel entsprechen der aktuellen Liste der nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für die Tierhaltung.

(3) Der Tierheimleiter stellt die Durchführung der erforderlichen Hygienemaßnahmen sicher. Die Hygieneordnung wird mit dem Amtstierarzt abgestimmt und durch ihn bestätigt.

### **VI. Spezielle Haltungsbedingungen**

#### **Haltung von Hunden**

(1) Für die Hundehaltung gelten die Bestimmungen der Tierschutz-Hundeverordnung vom 02.05.2001 (BGBl. I S.838), in der jeweils gültigen Fassung, unter Inanspruchnahme von § 9 TierSch-HuV - Ausnahmen für das vorübergehende Halten von Hunden in Einrichtungen, die Fundhunde oder durch Behörden eingezogene Hunde aufnehmen und die diesbezüglichen Empfehlungen für das Halten von Tieren in Tierheimen des TMSFG vom 07.08.2003.

(2) Allen Hunden ist täglich ausreichend Bewegung an frischer Luft zu ermöglichen. Die Wechsel- freilaufflächen für Hunde können aus Lärmschutzgründen nur in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr genutzt werden. Die Belegung der Flächen ist durch das Tierheimpersonal vorzunehmen.

(3) Die Gruppenhaltung ist zur Befriedigung der Sozialkontakte der Hunde einer Einzelhaltung vorzuziehen. Während der Quarantäne sowie für kranke, läufige, hochtragende, säugende und unverträgliche Hunde ist Einzelhaltung erforderlich.

(4) Die Zusammenstellung der Gruppen zum Freilauf erfolgt nach entsprechender Eignung und Verfassung der Hunde ausschließlich durch das Tierheimpersonal.

(5) Ein Spazieren führen an der Leine ist für dazu geeignete Hunde in und außerhalb des Tierheimgeländes auch durch ehrenamtliche Helfer während der Tierheimöffnungszeiten möglich. Die Aus-

wahl und Übergabe der Hunde erfolgt ausschließlich durch das Tierheimpersonal. Ausführungsberechtigt sind nur aktenkundig belehrte und unterwiesene Helfer (mindestens 1 x jährliche Unterweisung notwendig). Bedingung für das Ausführen im Tierheimgelände ist bei schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten ein Mindestalter von 15 Jahren und für ein Ausführen außerhalb des Tierheimgeländes ein Mindestalter von 18 Jahren. In allen Fällen muss bei den Helfern eine körperliche und mentale Eignung zum Umgang mit dem Hund im konkreten Fall gegeben sein. Das Ausführen von zwei Hunden gleichzeitig im Gelände ist im Einzelfall durch den Tierheimleiter zu genehmigen. Der Versicherungsschutz ist durch den Kommunalen Schadenausgleich gewährleistet. Unfälle sind nach der Erstversorgung sofort zu dokumentieren, es gilt die städtische Dienstanweisung „Verwaltungsablauf bei Arbeitsunfällen und Dienstunfällen“. Jeder Ausführvorgang ist in einer Liste durch das Tierheimpersonal zu erfassen. Die Stadt behält sich vor, bei Verstößen gegen die in der Unterweisung festgelegten Regelungen das Ausführen von Hunden aus dem Tierheim zu untersagen.

### **Haltung von Katzen**

- (1) Nach Ablauf der Quarantänezeit sind die Katzen in die Gruppenhaltung umzusetzen. In einer Gruppe dürfen nur solche Katzen gehalten werden, die gesund und miteinander verträglich sind. Sobald Anzeichen von Verhaltensstörungen bei einem oder mehreren Tieren auftreten, sind diese aus der Gruppe zu entfernen. Die maximale Gruppengröße soll 12 Katzen pro Gruppe nicht überschreiten. Die Nutzung der gesicherten Außengehege wird täglich ermöglicht.
- (2) Für jede Katze sind ein körpergerechter Schlafplatz und ein separater Fressplatz vorhanden. Es sind ausreichend Katzentoiletten vorhanden, die mehrmals täglich gereinigt werden.
- (3) In den Katzenräumen und Außengehegen sind Gegenstände zur Beschäftigung, zum Schärfen der Krallen und für Rückzugsmöglichkeiten für die Katzen vorhanden. Den Katzen ist mehrmals täglich die Möglichkeit zu Sozialkontakten mit geeigneten Bezugspersonen zu geben.

### **Haltung von Vögeln und kleinen Heimtieren**

Für die Haltung von Vögeln und kleinen Heimtieren sind die Haltebedingungen entsprechend der Empfehlungen des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 07.08.2003 nur eingeschränkt gegeben.

Die Schaffung geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten für bis zu 45 Tiere wird realisiert.

### **VII. Aufnahme von Wildtieren und freilebenden Katzen**

Wildtiere und freilebende Hauskatzen können nur im Rahmen der Gefahrenabwehr vorübergehend Aufnahme finden und werden, sobald es ihr Gesundheitszustand zulässt, wieder in Freiheit entlassen.

### **VIII. Dokumentation**

- (1) Der Tierheimleiter fertigt eine tagfertige Dokumentation. Diese umfasst:
- Zugang, Abgang und Verbleib der Tiere,
  - für das Einzeltier Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, Farbe, Züchtung und besondere Kennzeichen, ggf. die Kennzeichnung,
  - Aufzeichnungen über die Dauer der Quarantäne,
  - Aufzeichnungen über Krankheitsfälle und -verlauf,
  - Nachweise über durchgeführte prophylaktische und therapeutische Maßnahmen,
  - Aufnahme- und Abgabeverträge, Fundtieranzeigen,
  - Liste der Hundeausführungen,
  - Aufzeichnungen über vorgenommene Euthanasien einschließlich vorangegangener verhaltenstherapeutischer Maßnahmen, Grund und Durchführung mit Datum.
- (2) Die schriftlichen Unterlagen werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt.
- (3) Für jedes Tier wird ein Datenblatt angefertigt, das zur aktuellen Information an den Innen- und Außenboxen angebracht wird und gleichzeitig zur Vermittlung über die verfügbaren Medien dient.

### **IX. Tiervermittlung**

- (1) Zur Vermittlung von Tieren an neue Besitzer werden vom Tierheimpersonal mit den zukünftigen Haltern ausführliche Gespräche geführt, die eine Eignung für eine dauerhafte Tierhaltung für das konkrete Tier im Vorab klären soll. Eigenschaften und Verhaltensauffälligkeiten der Tiere sind zu erläutern, die künftigen Haltebedingungen werden abgefragt. Im Abgabevertrag werden die Besonderheiten des Tieres vermerkt und die nachprüfbare Zusicherung der tierschutzgerechten Haltung beim Übernehmenden gesichert
- (2) Tiere dürfen nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr abgegeben werden. Eine Vermittlung an geeignete Interessenten wird mit schriftlichem Abgabevertrag dokumentiert. Bei Fundtieren gilt der Eigentumsvorbehalt gemäß BGB (6 Monate ab Fundtag). Bei der Vermittlung eines Tieres wird in jedem Fall ein Kostenbeitrag erhoben, der im Fall der Rücknahme des Tieres ins Tierheim nicht rückerstattet wird. Die aktuelle Preisliste wird Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) Nachkontrollen über die Tierhaltung bei den neuen Besitzern werden bei gegebenen Anlässen durch das Tierheimpersonal vorgenommen. Die Berechtigung zur Nachkontrolle wird durch eine Festlegung im Übergabevertrag gesichert. Daneben wird auf die Beratungsleistungen des Tierschutzvereins hingewiesen. Bei schriftlich vorliegendem Einverständnis der neuen Besitzer kann die Nachkontrolle auch auf geeignete Mitglieder von Tierschutzorganisationen übertragen werden.

### **X. Euthanasie von Tieren**

- (1) Im Tierheim darf kein Tier ohne vernünftigen Grund getötet werden. Die Euthanasie unheilbar kranker oder verletzter oder aus anderen Gründen schwer leidender Tiere ist in alleiniger Kompetenz des behandelnden Tierarztes bei entsprechender Indikation zu entscheiden und durchzuführen.

(2) Bei Tieren, die unter schweren Verhaltensstörungen leiden, die mit einer akuten Gefährdung der eigenen Gesundheit oder der des Menschen einhergehen, wird in einer Kommission im Ausnahmefall über die Euthanasie entschieden. Die Kommission besteht aus dem betreuenden Tierarzt, dem Amtstierarzt und dem Tierheimleiter.

(3) Die Euthanasiebegründung und Durchführung ist in jedem Fall zu dokumentieren.

### **XI. Tierkörperbeseitigung**

Anfallende oder aus dem öffentlichen Raum geborgene Tierkadaver sind nach Bedarf von der Tierkörperbeseitigungsanstalt abholen zu lassen. Zwischenzeitlich werden die Kadaver in einem dafür besonders vorgehaltenem Kühlraum aufbewahrt.

### **Inkrafttreten**

Diese Tierheimordnung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Weimar, den 10.06.2010

gez. Stefan Wolf  
Oberbürgermeister

**Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 12/2009 vom 21.06.2009**

**Anmerkung: Die in Punkt I Absatz 6 benannte Anlage - Preisliste - ist unter der Nummer: 69.26.1 veröffentlicht.**